

Dipl.-Ing. Jürgen Werny
 Sperberstr. 50e • D-81827 München
 Tel / Fax: (089) 43 73 900-5 / -4
 Mobil: 0172-86 32 537
 jwerny@ibjw.de

Checkliste Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport - gültig bis 30.06.2013 -

Definition Betreiber:

Das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank, der MEGC, der Schüttgut-Container oder MEMU eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.

1. Datum	2. Betreiber
3. Kennzeichen der Umschließung	4. Vorgang

Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A : Grundsätzliche Prüfungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Ist der Tankcontainer, ortsbewegliche Tank, MEGC oder Schüttgut-Container mit orangefarbener Kennzeichnung versehen? <small>Quelle GGVSEB: §24 Nr. 1 Quelle ADR: 5.3.2</small>			
2	Ist sichergestellt, dass Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Schüttgut-Container auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen, ausgenommen die Angabe der beförderten Stoffe und Gase durch den Befüller? <small>Quelle GGVSEB: §24 Nr. 2 Quelle ADR: 6.7.2, 6.7.3, 6.7.4, 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2, 6.8.3.5, 6.9.2, 6.9.3, 6.9.6, 6.11.3.1, 6.11.3.2, 6.11.3.4, 6.11.4</small>			
3	Ist sichergestellt, dass in besonderen Fällen eine außerordentliche Tankprüfung durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt sein kann? <small>Quelle GGVSEB: §24 Nr. 3 Quelle ADR: 6.7.2.19.7, 6.7.2.19.11, 6.7.3.15.7, 6.7.4.14.7, 6.7.4.14.12, 6.8.2.4.4, 6.8.3.4.14, 6.9.5.2</small>			
4	Ist sichergestellt, dass nur Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks oder MEGC verwendet werden, deren Dicke der Tankwände dem ADR entspricht? <small>Quelle GGVSEB: §24 Nr. 4 Quelle ADR: 4.3.2.3.1, 6.7.2.4, 6.7.3.4, 6.7.4.4, 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.21</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
5	Ist sichergestellt, dass MEGC nicht zur Befüllung übergeben werden, wenn sie beschädigt sind, der Betriebszustand nicht gut ist oder wenn die Kennzeichnungen für die Zulassung, die wiederkehrende Prüfung und die Füllung nicht lesbar sind? Quelle GGVSEB: §24 Nr. 5 Quelle ADR: 4.2.4.5.6			
6	Nur Transport von Stoffen der Klasse 8 in ortsbeweglichen Tanks: Ist sichergestellt, dass an ortsbeweglichen Tanks die Druckentlastungseinrichtungen in Abständen von höchstens einem Jahr geprüft werden? Quelle GGVSEB: §24 Nr. 6 Quelle ADR: 4.2.1.17.1			
7	Nur Tankcontainer und MEGC: Ist sichergestellt, dass für Tankcontainer und MEGC die Tankakte geführt, aufbewahrt, an einen neuen Eigentümer oder Betreiber übergeben, auf Anforderung zuständigen Behörden vorgelegt und dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt wird? Quelle GGVSEB: §24 Nr. 7 Quelle ADR: 4.3.2.1.7			
8	Nur MEMU: Ist sichergestellt, dass MEMU erstmalig und wiederkehrend alle 3 Jahre geprüft werden? Quelle GGVSEB: §24 Nr. 8 Quelle ADR: 6.12.3.2.6			

B : Unterweisung der Mitarbeiter

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	Ist sichergestellt, dass alle Mitarbeiter , die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5) Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3			
10	Ist sichergestellt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1 Quelle ADR: 1.3.3			
11	Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von begasteten Güterbeförderungseinheiten befasst sind, entsprechend unterwiesen sind? Quelle GGVSEB: §27 (6) Quelle ADR: 5.5.2.2			

C : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
12	<p>Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Hinweis: Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden.</p> <p><small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small></p>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--